

in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und

2) die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 3).

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, frage ich: ob die Kammer §. 36 annimmt? — Einstimmig Ja.

### §. 37.

Gesetzliche Rechtsmittel zur Erwerbung von Hypotheken.

Zu Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst, und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt:

1) die Ehefrau, an den Immobilien des Ehemannes, wegen ihres demselben bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe ein- und zugebrachten, zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§. 47) auszudrückenden beweglichen Vermögens;

2) Minderjährige und die nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XXIV., Cap. XXV. bevormundeten andern Personen wegen der aus der Vermögensverwaltung ihrer Vormünder an letztere entstehenden Forderungen;

3) Kinder in väterlicher Gewalt wegen der aus der Verwaltung ihres Vermögens durch den Vater an letztern entstehenden Forderungen;

4) die Staatscasse, die Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und dazu bestimmten Stipendiencafes, die öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Straf- und Besserungsanstalten wegen der aus einem Dienste oder aus einer Verwaltung oder Einnahme herrührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Einnehmer.

Das Recht der unter 2, 3, 4 genannten Personen beschränkt sich auf Cautionsleistung durch Hypothek an den Immobilien des Vormundes, des Vaters, des Dieners, Verwalters oder Einnehmers nach Höhe einer bestimmten Summe (§. 47).

Wegen der Voraussetzungen, unter denen eine solche Cautionsleistung zu verlangen ist, wegen des Betrags der Cautionssumme, einer nachherigen Erhöhung oder Verminderung derselben bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 41 ff. und (für die Oberlausitz) des Gesetzes zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Conkursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 69 ff.

Welchen Einfluß die Eintragung des dem Ehemann ein- und zugebrachten beweglichen Vermögens einer Ehefrau in das Grund- und Hypothekenbuch (Nr. 1) auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter denen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

Auch bewendet es in Betreff der nach vorstehenden Bestimmungen für Ehefrauen und die unter 2, 3, 4 genannten Personen bestellten Hypotheken an Lehngütern in den Erblanden bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829, §§. 35, 47, 57, 62, wonach diese Hypotheken gegen solche Mitbelehnte, die erst nach dem 31. October 1829 präsentirt worden sind, durchgängig wirksam sind.

Es ist im Berichte bemerkt

Zu §. 37:

Da der Satz unter 4. ganz dieselben Bestimmungen wegen der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch enthalten soll, welche bereits in dem Mandate, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 62 in Ver-

bindung mit §. 14 unter 4. gegeben sind, so haben die königlichen Commissarien beantragt, nach dem Worte, „Unterstützungs“ das dort befindliche, hier irrtümlich ausgelassene Wort,

„Heilungs“

einzuschalten, womit die Deputation einverstanden ist.

Bürgermeister Gottschald: Zu Punkt 4 wollte ich mir nur die Anfrage erlauben, welche Bedenken entgegengestanden haben mögen, weshalb unter Punkt 4 außer der Staatscasse nicht auch die städtischen Cassen und Gemeindecassen wegen der Cautions-, die ihre Diener, Verwalter und Einnehmer zu leisten haben, mit genannt worden sind?

Referent Bürgermeister D. Gross: Es wäre dies eine Abänderung des Mandats vom 4. Juni 1829. Es sind hier genau dieselben dort gebrauchten Worte aufgenommen worden. Man wollte hierin keine Veränderung vornehmen, sondern es bei den sich dort vorfindenden Bestimmungen bewenden lassen. In §. 14 des erwähnten Mandats ist gesagt: „Ein persönliches Vorrecht in Conkursen soll zustehen: 4) dem landesherrlichen Fiscus, den Landescassen, den Kirchen, höhern und niederen öffentlichen Unterrichtsanstalten und den dazu bestimmten Stipendiencafes, den öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heilungs-, Straf- und Besserungsanstalten.“ und es sind hier ganz dieselben Bestimmungen beibehalten worden.

Bürgermeister Gottschald: Wenn an der zeitherigen Praxis Nichts geändert wird, nach welcher hypothekarische Cautions von Einnehmern bestellt werden kann, so beruhige ich mich hierbei; mir genügt, daß ich diese Erläuterung angeregt habe.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter bei dieser §. bemerkt wird, so frage ich, ob mit der angedeuteten Veränderung im 4. Satze durch Einschaltung des Wortes: „Heilungs“, welches bloß hier vergessen worden ist, §. 37 angenommen werde? — Einstimmig Ja.

### §. 38.

5) Vermächtnisnehmer und diejenigen, denen Etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers. Der Nachlassbehörde liegt ob, für Eintragung dieser Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch auch Amtshalber Sorge zu tragen, und bewendet es in dieser Beziehung bei der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLV., §. 4, und des Mandats über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen, vom 20. October 1826, §. 11.

In den Motiven ist bemerkt

Zu §. 38.

Aus dem allgemeinen Satz in §. 47 folgt, daß auch die Hypothek der Vermächtnisnehmer und Schenknehmer auf den Todesfall auf eine bestimmte Summe gerichtet sein muß, wenn nicht etwa der Gegenstand des Vermächtnisses von der Art ist, daß die in §. 48 bemerkte Modification jenes Satzes eintritt, wie z. B. bei einem letztwillig vermachten Naturalauszug.

Es ist hierbei zwar in Frage gekommen, ob die auf den in der Paragraphe genannten ältern Gesetzen beruhende Obliegenheit der Nachlassbehörde, amtshalber für Bestellung einer ausdrücklichen Hypothek an des Erblassers unbeweglichen Gütern wegen